

4. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Arzfeld

vom 12. März 2018

Der Verbandsgemeinderat Arzfeld hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Änderung der Hauptsatzung am 24. September 2015 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

erhält folgende neue Fassung der Absätze 3, 7 und 10

(3) Der stellvertretende Wehrleiter übernimmt folgende Aufgaben als ständiger Vertreter für den Wehrleiter:

- Erstellen und kontinuierliche Fortschreibung eines Einsatzkonzeptes für die Atemschutzgeräteträger (Atemschutzpool) inklusive Fortbildungsveranstaltungen auf der Verbandsgemeinde-Ebene.

- Mitwirkung bei der Fortschreibung der Alarm- und Einsatzpläne

- Erstellen von Leistungsbeschreibungen bei technischen Beschaffungen

Er erhält für diese Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 33 % der Aufwandsentschädigung des Wehleiters (siehe Abs. 2).

(7) Die bei den Feuerwehren Arzfeld, Daleiden und Waxweiler bestellten Gerätewarte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95 % des Höchstbetrages der landesrechtlichen Vorschriften. Der Gerätewart für die Gefahrstoffausrüstung und der Schlauchwerkstatt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % des Höchstbetrages der landesrechtlichen Vorschriften. Die bei der Feuerwehr Arzfeld bestellten Atemschutzgerätewarte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95 % des Höchstbetrages der landesrechtlichen Vorschriften.

(10) Für Dienstfahrten (einschließlich Tages- und Übernachtungsgeld) innerhalb des Verbandsgemeindebezirkes und zur Abgeltung der Telefonkosten wird dem Verbandsgemeindewehrleiter und dem stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter eine monatliche Pauschale über 31,00 Euro gezahlt.

§ 2

In Kraft Treten

Die Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

54687 Arzfeld, 12. März 2018

Andreas Kruppert
Bürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,

schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.